



Merkblatt Unterstützungspflicht bei Wohnsitzwechsel

1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Art. 4 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1)
- Art. 5 Abs. 1 Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)
- Art. 1 Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270)
- Ziffer B.3 Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

2 Rechtsprechung

- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Graubünden vom 8. Oktober 2014 (U 14 54)

3 Ausgangslage

Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hat in seinem Urteil U 14 54 vom 8. Oktober 2014 festgehalten, dass das bisherige Sozialhilfeorgan aufgrund des kantonalen Rechts die benötigte öffentliche Unterstützung bei einem Wegzug einen Monat länger zu gewähren habe. Bezüglich den rechtlichen Grundlagen hielt das Gericht fest, dass im vorliegenden Fall durch den Wegzug in eine neue Gemeinde der Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 12 ZUG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Kantonales Unterstützungsgesetz in der alten Gemeinde weggefallen sei. Die Unterstützungspflicht der alten Gemeinde würde aber noch einen weiteren Monat bestehen. Hierbei stützte sich das Verwaltungsgericht auf die SKOS-Richtlinien. Die Frage, ob die Unterstützungspflicht der bisherigen Sozialhilfebehörde ebenfalls nicht bereits mit dem Wegzug, sondern erst auf Ende des diesem folgenden Monats erlischt, wenn die unterstützte Person in einen neuen Wohnsitzkanton umzieht, in welchem die SKOS-Richtlinien nicht zur Anwendung gelangen, hat das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall offengelassen (vgl. U 14 54 Erw. 3 d).

In Ziffer B.3 SKOS-Richtlinien wird unter dem Titel Antritt und Beendigung von Mietverhältnissen unter anderem festgehalten, dass beim Wegzug nebst der Miete die weiteren Unterstützungsleistungen für den ersten Monat in der Regel vom bisherigen Sozialhilfeorgan ausgerichtet werden.

4 Empfehlung

Das kantonale Sozialamt hat folgende Empfehlung ausgearbeitet, um im Kanton eine möglichst einheitliche Praxis bei der Unterstützungspflicht im Falle eines Wohnsitzwechsels zu gewährleisten.

4.1 Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons

Gestützt auf das Verwaltungsgerichtsurteil U 14 54 vom 8. Oktober 2014 sind die SKOS-Richtlinien in Bezug auf die Frage des Zeitpunkts des Übergangs der Unterstützungspflicht bei Wohnsitzwechsel anwendbar. Erfolgt demnach ein Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons, ist die bisherige Sozialhilfebehörde für die Miete sowie die weiteren Unterstützungsleistungen für den Folgemonat zuständig.

4.2 Wohnsitzwechsel ausserhalb des Kantons

Kommt es zu einem Wohnsitzwechsel ausserhalb des Kantons, empfiehlt das kantonale Sozialamt die Anwendung der SKOS-Richtlinien bzw. die Übernahme der Miete sowie der weiteren Unterstützungsleistungen für den Folgemonat durch die bisherige Sozialhilfebehörde in denjenigen Fällen, in denen im neuen Wohnsitzkanton der unterstützten Person die SKOS-Richtlinien ebenfalls zur Anwendung gelangen. In den übrigen Fällen geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohngemeinde über.

Historie der Dokumentversionen

Handbuch	Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
Kapitel B	25. März 2019	1.0	Ersterstellung
Kapitel B	15. Mai 2019	1.1	Anpassung Layout